

Münster, 01. März 2021

BAGüS-Werkstattempfehlungen 2021

**Empfehlungen zu den Leistungen
der Teilhabe am Arbeitsleben**

(WE-2021 BAGüS)

chen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung im AB einer WfbM oder bei einem aLA erforderlich sind (§ 111 Abs. 3 SGB IX).

18.9 Ausführung der Leistungen in Form eines Persönliches Budgets (PB)

(1) Nach § 29 Abs. 1 SGB IX werden auf Antrag des Leistungsberechtigten Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines PB ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieser Rechtsanspruch auf ein PB findet sich in den Vorschriften für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der jeweiligen Leistungsträger wieder, und zwar in

- § 118 Satz 2 SGB III für Leistungen der BA,
- § 13 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für Leistungen der Träger der Rentensicherung,
- § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB VII für Leistungen der Träger der Unfallversicherung,
- § 27d Abs. 3 Satz 1 BVG bis 31.12.2023 für Leistungen der Kriegsopferversorge,
- § 26 Abs. 3 Nr. 2 SGB XIV bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 SGB IX für Leistungen der Sozialen Entschädigung ab 1.1.2024,
- § 35a Abs. 3 SGB VIII für Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe,
- § 105 Abs. 4 SGB IX für Leistungen der TrEGH.

(2) PB werden i.d.R. als Geldleistung ausgeführt (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

(3) Grundsätzlich sind alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM und bei aLA budgetfähig. Das gilt sowohl für die Leistungen der BA und der anderen nach § 63 Abs. 1 SGB IX zuständigen Träger im EV und im BBB als auch für die Leistungen der Träger im AB. Leistungen sind sowohl als Einzelleistungen als auch hinsichtlich des Gesamtaufwands budgetfähig. Sollen Einzelleistungen in das PB einbezogen werden, müssen diese Einzelleistungen in den Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern modularisiert und insoweit „verpreislicht“ werden (s. Tz. 20.2.7, 21.2.1 Abs. 4).

(4) Der Leistungsberechtigte ist für die Qualität seiner eingekauften Leistung selbst verantwortlich. Er hat die erforderliche Qualität der

von ihm eingekauften Leistungen gegenüber dem TrEGH nachzuweisen. Grundlage hierfür sind die Regelungen in der Zielvereinbarung (§ 29 Abs. 4 SGB IX). Zwischen dem TrEGH und dem Leistungserbringer besteht keine direkte Rechtsbeziehung.

(5) Der Bezug eines PB hat keine Auswirkungen auf den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status des in einer WfbM oder bei einem aLA tätigen behinderten Menschen. Die Inanspruchnahme von Leistungen in der Leistungsform des PB hat auch keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsfähigkeit nach zwanzigjähriger Tätigkeit. Dies gilt auch, wenn behinderte Menschen nur Teilleistungen aus dem Angebot einer WfbM oder bei einem aLA über das PB erhalten.

(6) Die von dem behinderten Menschen an die WfbM oder bei einem aLA aus einem PB geleisteten Vergütungen für im AB in Anspruch genommene Leistungen sind den von den RehaTr erbrachten Kostensätzen i. S. d. § 12 Abs. 4 Satz 2 WVO zuzuordnen.

18.10 Leistungen des TrEGH ohne Anrechnung von Einkommen- und Vermögen der Menschen mit Behinderungen und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen / Mittagsverpflegung

(1) Nach § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX ist von einem Leistungsberechtigten ein Beitrag bei Leistungen nach § 111 Abs. 1 SGB IX, also bei Leistungen im AB von WfbM, bei aLA sowie beim Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) nicht aufzubringen.

(2) Dies gilt nach § 140 Abs. 3 SGB IX auch, wenn der Leistungsbenefiziar über Vermögen im Sinne des § 139 SGB IX verfügt.

(3) Die bis zum 31.12.2019 geltende Vorschrift über den Übergang von Ansprüchen eines volljährigen Menschen mit Behinderungen gegen einem nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (i.d.R. die unterhaltspflichtigen Eltern) nach § 94 Abs. 2 SGB XII wurde nicht in das SGB IX übernommen. Demzufolge ist von unterhaltspflichtigen Eltern für ihre volljährigen Kinder mit Behinderungen seit dem 1.1.2020 zu den Leistungen der EGH kein Unterhalt mehr zu zahlen.

(4) Nehmen Leistungsberechtigte an der in WfbM oder bei aLA angebotenen Mittagsverpflegung teil, sind die Kosten des Mittagessens i.d.R. selbst aufzubringen. Dies ist auch für Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII möglich, denn nach § 42b Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist